

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## I. Lieferungen

1. Die Angebote sind freibleibend. Maßgebend für die Berechnung der Preise sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise des Herstellers.
2. Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich. Ihre Überschreitung rechtfertigt keine Schadensersatzansprüche. Ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, so gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eines Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 % im Höchstfall jedoch 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Lieferung- oder Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.
5. Beanstandungen aller Art müssen unverzüglich schriftlich dem Lieferanten mitgeteilt werden. Bei nachweislich berechtigter Beanstandung wird der beanstandete Teil der Lieferung spesenfrei ersetzt. Weitergehende Ansprüche sowie Folgeschäden sind ausgeschlossen.
6. Die Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung einschließlich evtl. Zinsen und Kosten Eigentum des Lieferanten. Der Kunde ist berechtigt, über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen; Pfändungs- und Sicherungsübereignung sind jedoch ausgeschlossen. Alle sich aus der Verfügung ergebenden Ansprüche des Kunden werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus der Weiterverfügung widerruflich ermächtigt.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
8. Das Recht des Bestellers, Einsprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rügen an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
9. Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung Netto zu zahlen. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tage ab Rechnungserhalt, geltend zu machen. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie eine schriftliche Vollmacht hierüber vorweisen. Der Lieferer haftet nicht für Schäden, die durch Zahlungen an unberechtigte Personen entstehen.

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und das von ihm zur Verfügung gestellte Leergut beim Kunden in Besitz zu nehmen und zurückzuholen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass in einem solchen Falle keine verbotene Eigenmacht gem. § 858 BGB vorliegt.

Der Lieferer ist ferner berechtigt, Verzugszinsen im banküblichen Rahmen nebst anteiliger Mehrwertsteuer dem Kunden in Rechnung zu stellen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben diesbezüglich ausdrücklich vorbehalten.

## II. Leergut

1. Leergut (Kisten, Flaschen, CO<sub>2</sub>-Flaschen und Paletten) bleiben unveräußerliches Eigentum des Lieferers, auch nach Hinterlegung des Pfandbetrages, und werden dem Kunden nur leihweise überlassen gem. § 598 ff BGB. Dies gilt sowohl für das Leergut, das durch Einbrand oder Einprägung einen Hinweis auf das Eigentum des Lieferers enthält auch für das Leergut, das in gleicher Form als Gruppeneigentum der im Brunnenverband zusammengeschlossenen Brunnen gekennzeichnet ist sowie für Leergut, das durch das Etikett oder in sonstiger Form als Eigentum des Lieferers gekennzeichnet ist. Für nicht gekennzeichnetes Leergut gelten die Bestimmungen des § 607 ff BGB.
2. Der Anspruch des Lieferers, auf Rückgabe seines Leergutes verjährt unabhängig von der für die Warenforderung geltenden Verjährungsfrist in 30 Jahren. Leergutrückgaben werden jeweils auf die ältesten Leergutrückstände angerechnet.
3. Die Weiterveräußerung des Leergutes in irgendeiner Form, seine Verpfändung sowie jede missbräuchliche Benutzung, insbesondere die Verwertung zur Füllung mit irgendwelchen Getränken durch den Kunden ist strafbar und berechtigt den Brunneninhaber zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, das Leergut nach der Entleerung, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung, an den Lieferer zurückzugeben. Für die Feststellung von Art und Zahl des zurückgegebenen Leergutes und für deren Gutschrift ist die Zählung durch den Lieferer bzw. dessen Mitarbeiter maßgebend. Die in den Rechnungen ausgewiesenen Leergutmengen gelten 30 Tage nach Übernahme der Ware als anerkannt.  
Für Leergut, das bei Fälligkeit nicht zurückgegeben wird, gilt als vereinbart, dass der Lieferer den Zeitpunkt der Abrechnung gegen den jeweiligen Wiederbeschaffungspreis fabrikneuen Leergutes (Tagesneuwert) verlangen kann. Anstelle des Wiederbeschaffungspreises kann der Lieferer vom Kunden die Lieferung gleichartigen und gleichwertigen Leergutes fordern.
5. Wird die Geschäftsverbindung aufgelöst, ist der Kunde verpflichtet, auch ohne besondere Aufforderung das ihm noch belassene Leergut frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.
6. Der Kunde ist gehalten, sich gegen Verluste am Leergut durch Führung von Leergutkonten seiner Abnehmer und klare Lieferbedingungen zu sichern, dabei wird insbesondere auf die Notwendigkeit einer lückenlosen und ausreichenden Befandung hingewiesen.  
Alle Ansprüche des Kunden, die sich aus der Überlassung des Leergutes oder in sonstiger Weise einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick ihres Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte dem Belieferer gegenüber als abgetreten.
7. Mehrrückgaben des Kunden werden statistisch ausgewiesen und begründen keinen Anspruch des Kunden auf Herausgabe der Mehrrückgaben. Folglich gehen Mehrrückgaben an Leergut in das Eigentum der Fa. Herzog Mineralbrunnen Schäfer Betriebs-gesellschaft mbH über. Der Ausweis von Mehrrückgaben erfolgt als statistische Zahl, ohne eine Rechtsbegründung.

## III. Befandung bzw. Kautions

1. Zur Sicherung seines Eigentums am Leergut und des Anspruches auf Rückgabe desselben erhebt der Lieferer vom Kunden ein Pfand bzw. eine Kautions. Maßgebend für die Höhe des Pfandes bzw. der Kautions ist die jeweils gültige Pfandliste des Lieferanten.
2. Soweit dem Kunden überlassene Kohlensäure-Flaschen nicht im Eigentum des Lieferers, sondern eines Vorlieferanten stehen, gelten grundsätzlich die Vertragsbedingungen des Vorlieferanten in Bezug auf derartige Flaschen. Kohlensäureflaschen werden nach Ablauf der vom Hersteller festgesetzten mietfreien Tage mit einer Mietzahlung berechnet. Diese Bedingungen gelten nur für die von uns gelieferten CO<sub>2</sub>-Flaschen. Fremdfaschen werden hierbei nicht berücksichtigt.
3. Sämtliche Pfandbeträge und Kautions werden gleichzeitig mit dem Warenbetrag erhoben. Eine Änderung des Pfandbetrages wird dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben.

## IV. Sonstige Vorschriften

1. Erfüllungsort für Lieferung, Abnahme, Rückgabe des Leergutes und sämtliche Zahlungen ist Bochum, soweit gesetzlich zulässig.
2. Als Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehenden Streitigkeiten jeder Art gilt für beide Teile das für den Lieferer zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht Bochum, soweit gesetzlich zulässig, als vereinbart.
3. Der Kunde erkennt an, dass sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ihm und dem Lieferer sich aufgrund dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abwickeln. Anderslautende Geschäfts- und Lieferbedingungen bzw. Bestellbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass deren Gültigkeit ausdrücklich schriftlich vom Lieferer anerkannt worden ist.